

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00074

vom 27. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2022.00074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00074 du 27 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00074 del 27 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

- 8) hielt der Versicherte nach Einsicht in die Akten gemäss Eingabe vom 17. August 2018 lediglich hinsichtlich der Revisionsverfügung 1 (Urk. 6/48), mithin hinsichtlich der Frage des Leistungsbeginns fest, nicht jedoch in Bezug auf die Leistungsberechnung

(Urk. 6/54).

Die Durchführungsstelle wies die Einsprache mit Entscheid vom 21. September 2022 ab (Urk.

E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) sowie des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Da der Leistungsanspruch von Mai 2008 bis Oktober 2021 im Streit steht, sind bis zum 31. Dezember 2020 die bis dahin gültig gewesenen Normen und ab Januar 2021 die neuen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall anwendbar. Weil die vorliegend massgeblichen Gesetzesbestimmungen seit Januar 2008 keine Änderung erfahren haben, werden sie nachfolgend in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden und seither unveränderten Fassung zitiert.

E. 1.2

Gemäss Art.

E. 1.3

Gemäss Art. 12 Abs. 1 ELG besteht der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nachzahlung von Leistungen wurde vom Bundesrat gestützt auf Art. 12 Abs.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Eric Stern, mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 Beschwerde und beantragte, es seien ihm Zusatzleistungen mit

Anspruchsbeginn am 15. Mai 2008, eventualiter am 3. Dezember 2014 sowie subeventualiter am 3. Mai 2015 zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). In der Beschwerdeantwort vom 15. November 2022 schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Eine Kopie hiervon wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. November 2022 zugestellt (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Bezug einer rentenlosen Ergänzungsleistung gemäss Art.

E. 2.2

Die Durchführungsstelle begründete die Leistungszusprechung ab 1. November 2021 im angefochtenen Einspracheentscheid damit, aufgrund der erneuten Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung mit Gesuch vom 20. Mai 2021 wäre eine Invalidenrente frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und damit ab dem 1. November 2021 zugesprochen worden. Gemäss Art. 22 Abs. 1 ELV beginne der Anspruch auf Ergänzungsleistungen frühestens mit der Rentenberechtigung, wenn die Anmeldung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der Invalidenversicherung eingereicht werde (Urk. 2 S. 3).

In der Beschwerdeantwort begründete sie ihren Entscheid ergänzend damit, Art. 22 Abs. 1 ELV habe sinngemäss auch für den vorliegenden Fall einer rentenlosen Ergänzungsleistung zu gelten. Im Übrigen basiere ihre leistungsabweisende erste Verfügung vom 19. Februar 2015 auf der amtshilfweisen Festlegung des Invaliditätsgrades durch die IV-Stelle. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 9C_710/2017 vom 13. Dezember 2017 E. 3.3 sei die Invaliditätsbemessung in solchen Fällen, in denen die Möglichkeit zur Anstrengung eines invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens nicht gegeben sei, im Rahmen der Beurteilung der Ergänzungsleistungsanspruchs zu überprüfen. Weil gegen ihre Verfügung vom 19. Februar 2015 kein Rechtsmittel ergriffen worden sei, sei sie in Rechtskraft erwachsen. Damit sei auch der von der IV-Stelle im Jahr 2015 amtshilfweise ermittelte IV-Grad von 0 % rechtskräftig geworden. Es bestehe kein Grund für die Durchführungsstelle, auf diesen rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen, zumal nicht ersichtlich sei, dass ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG vorliege (Urk.

E. 2.3

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Überprüfung gebildet haben, zurückkommen, wenn diese nach damaliger Sach- und Rechtslage zweifellos unrichtig sind und – was auf periodische Dauerleistungen regelmässig zutrifft (BGE 119 V 475 E. 1c) – wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sog. Wiedererwägung; Art. 53 Abs. 2 und 3 ATSG; BGE 144 I 103 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_317/2020 vom 10. Februar 2021 E. 2.2).

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG «kann» der Versicherungsträger wiedererwägen, muss aber nicht. Ob er eine Verfügung in Wiedererwägung zieht, liegt in seinem Ermessen. Er kann hierzu weder von der betroffenen Person noch vom Gericht verpflichtet werden. Es besteht mithin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung. Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch oder allenfalls gegen einen das Nichteintreten bestätigenden Einspracheentscheid (vgl. aber BGE 133 V 50

E. 4.2.2) kann das Gericht nicht eintreten (BGE 133 V 50 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_70/2021 vom 12. April 2021 E. 4.2 m.w.H.).

Bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids zog die Durchführungsstelle eine Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Verfügung vom 19. Februar 2015 offenkundig nicht in Betracht, sonst hätte sie dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Da nach dem Gesagten kein Anspruch auf Wiedererwägung besteht und der Beschwerdeführer sich in seiner Beschwerde vom 24. Oktober 2022 auch nicht auf diesen Rückkommenstitel beruft (Urk. 1), braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Falls die Ausführungen in der Beschwerdeschrift dennoch als sinngemässer Antrag auf Wiedererwägung der Verfügung vom 19. Februar 2015

zu interpretieren wären, ist auf einen solchen Beschwerdeantrag nicht einzutreten. 4.2.4

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die leistungsabweisende Verfügung vom 19. Februar 2015 habe auf einer mittlerweile klar widerlegten Falschinformation (des Invaliditätsgrades) seitens der IV-Stelle basiert.

Da raus dürfe ihm nach Treu und Glauben (Art.

E. 2.5

Aufgrund des Gesagten besteht entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine rechtliche Grundlage, um auf die rechtskräftige Verfügung der Durchführungsstelle vom 19. Februar 2015 zurückzukommen. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, auf welches Datum der Anspruchsbeginn festzusetzen gewesen wäre, falls die Verfügung vom 19. Februar 2015 abzuändern gewesen wäre.

E. 4

Abs. 1 lit. d ELG Anspruch auf eine Invalidenrente hätte, würde er die Mindestbeitragszeit erfüllen. Unbestrittener massen folgt daraus auch, dass er Anspruch auf Zusatzleistungen hat, zumal die übrigen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wovon auch die Beschwerdegegnerin ausgeht.

Ebenfalls einig gehen die Parteien darin, dass das frühere, eine Invalidität noch verneinende Abklärungsergebnis der IV-Stelle (gemäss

Mitteilung vom 10. Februar 2015 mit beiliegendem Feststellungsblatt gleichen Datums [Urk. 6/14, Urk. 6/42/2-5]) im Widerspruch steht zu diesen jüngeren Feststellungen.

Strittig und zu prüfen ist daher, ob der Zusatzleistungsanspruch bereits vor dem 1. November 2021 begann (Urk. 1 S. 2, Urk. 2 S. 1).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer knüpft für den beantragten Beginn des Zusatzleistungsanspruchs ab 15. Mai 2008 an das Unfalldatum vom 15. Mai 2007 an und berücksichtigt dabei eine einjährige Wartezeit (nach Invalidenversicherungsrecht).

Für den Anspruchsbeginn ab 3. Dezember 2014 oder für den Beginn ab 3. Mai 2015

nimmt er Bezug auf die Einreichung des zweiten Zusatzleistungsanspruchs vom 3. Dezember 2014 um Ausrichtung von Zusatzleistungen beziehungsweise Leistungen der Invalidenversicherung unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen invalidenversicherungsrechtlichen Wartezeit (Urk. 1 S. 3).

E. 4.2

2

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sog. prozessuale Revision; BGE 143 V 105 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_206/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.1, je m.w.H.).

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die IV-Stelle habe sich geirrt (Urk. 1 S. 4). Dass nach Erlass der Verfügung vom 19. Februar 2015 erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden worden wären und damit ein Revisionsgrund nach Art. 53 Abs. 1 ATSG vorläge, bringt er nicht vor. In den Akten fehlen zudem hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die geänderte Beurteilung des Invaliditätsgrads, wie sie der Mitteilung der IV-Stelle vom 1. April 2022 zugrunde lag (Urk. 6/23), auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhte (vgl. Urk. 6/14,

Urk. 6/20-21, Urk. 6/23-24, Urk. 6/42/2-5). Ein Zurückkommen auf die formell rechtskräftige Verfügung der Durchführungsstelle vom 19. Februar 2015 gestützt auf Art. 53 Abs. 1 ATSG scheidet deshalb aus. 4.

E. 4.2.1

Der Anspruch auf Zusatzleistungen für die Zeit vor dem 19. Februar 2015 wurde bereits mit der ersten Verfügung der Durchführungsstelle vom 19. Februar 2015 beurteilt, und zwar abschlägig

(Urk. 6/15).

Diese Verfügung basiert auf der amtshilfeweisen Festlegung des Invaliditätsgrades durch die IV-Stelle Zürich auf 0%, welche der Durchführungsstelle am 10. Februar 2015 mitgeteilt wurde (Urk. 6/14-15). Der Beschwerdeführer liess

die Rechtsmittelfrist gegen die Verfügung vom 19. Februar 2015 unbenutzt verstreichen. Deshalb ist sie

– inklusive der durch die IV-Stelle amtshilfeweise vorgenommenen Bemessung des Invaliditätsgrads mit 0%, welche im ZL-Verfahren anzufechten gewesen wäre (vgl. vorstehend E. 1.4) – in formelle Rechtskraft erwachsen, was bedeutet, dass im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels nicht mehr darauf zurückgekommen werden kann (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 53 Rz 2 f.).

Zur Prüfung ist nachfolgend, ob die Voraussetzungen für ein Zurückkommen auf diese Verfügung trotz formeller Rechtskraft gegeben sind.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer meldete sich ausgewiesenermassen

am 20. Mai 2021

zum zweiten Mal zum Zusatzleistungsbezug (Urk. 6/17) und – gleichentags – zum IV-Leistungsbezug an (Urk. 6/24/1). Die hernach auch im Auftrag der Durchführungsstelle (Urk. 6/19) erfolgten Abklärungen der IV-Stelle ergaben einen Invaliditätsgrad von 100% ab dem 1. April 2012

(Urk. 6/23/1) . Hätte der Beschwerdeführer die invalidenversicherungsrechtliche Mindestbeitragszeit erfüllt (vgl. Urk. 6/24) , wäre

sein Rentenanspruch gemäss

Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs , also am 20. November 2021 ,

entstanden, wobei die Rente gestützt auf Art. 29 Abs. 3 IVG vom Beginn des Monats an ausbezahlt worden wäre.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen beginnt laut Art.

E. 5

S. 2).

E. 9

BV) kein Nachteil erwachsen (Urk. 1 S. 4).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nach dem in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben eine unrichtige Auskunft, welche eine Behörde einer rechtssuchenden Person erteilt, unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die betroffene Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres hat erkennen können (BGE 143 V 95 E. 3.6.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_296/2020 vom 4. September 2020 E. 2.2). Daran fehlt es vorliegend. Da der gegensätzlichen Einschätzung des Invaliditätsgrads in der Mitteilung und im Feststellungsblatt der IV-Stelle vom 10. Februar 2015 (Urk. 6/14, Urk. 6/42/2-5) in erster Linie Überlegungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zugrunde lagen, ist nicht ersichtlich, weshalb er – allenfalls nach Beizug sachkundiger Beratung – nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Unrichtigkeit zu erkennen , wenn er sich selbst als gänzlich arbeitsunfähig betrachtet hätte , und den Entscheid anzufechten . Deshalb kann der Beschwerdeführer aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nichts zu seinen Gunsten ableiten. 4.

E. 12

Abs. 4 ELG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 ELV mit dem Monat der Anmeldung für die Rente der IV , frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung , falls die Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Rentenerfüllung eingereicht wird (vgl. dazu auch Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, S. 252 Rz 727) . Eine spezifische Regelung für rentenlose Ergänzungsleistungen nach Art. 4 Abs. 1 lit . d ELG

fehlt. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass die Durchführungsstelle den Beginn des Zusatzleistungsanspruchs in analoger Anwendung von Art. 22 Abs. 1 ELV auf den 1. November 2021 angesetzt hat (Urk. 5 S. 2) . Ein früherer Anspruchsbeginn, etwa auf den vom Beschwerdeführer subeventualiter vorgebrachten 3. Mai 2015 (also nach Erlass der rechtskräftigen leistungsablehnenden Verfügung vom 19. Februar 2015) , fällt bei dieser Rechtslage ausser Betracht.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Eric Stern - Gemeinde Y.____ -
Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.